



Bezirksregierung Arnsberg

Antrag der Firma PS Umweltdienst GmbH, Gewerbepark Grünewald 5, 58540 Meinerzhagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

G 086/19

Bezirksregierung Arnsberg

Siegen, den 05.03.2021

Az.: 900-9992374-0001/AAG-0005

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma PS Umweltdienst GmbH, Gewerbepark Grünewald 5, 58540 Meinerzhagen beantragt die Genehmigung für die Änderung der Abfallentsorgungsanlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 58540 Meinerzhagen; Gewerbepark Grünewald 5, Gemarkung Valbert, Flur 36, Flurstücke 346, 386.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Kapazität der Vorlagebehälter der Verdampferanlage von 120 m³ auf 240 m³
- Erhöhung der Kapazität des Zwischenlagers für ölhaltige Abfälle von 120 m³ auf 238 m³ sowie die Verlagerung des Zwischenlagers in die neue – noch zu errichtende - Halle
- Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage für nicht ölhaltige Abfälle bestehend aus
 - Vorlagebehälter mit einer Aufnahmekapazität von 180 m³
 - Verdampferanlage mit einer Leistung von 2,0 m³/h
- Änderung der bestehenden Abluftreinigung durch einen Abluftwäscher
- Erweiterung des Positivkatalogs der zugelassenen Abfallschlüsselnummern
- Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung der Gesamtanlage auf 145.000 Tonnen

Der Betrieb der Anlage soll von montags bis sonntags von 06.00 – 22.00 Uhr erfolgen. An- und Abliefervkehr kann in Ausnahmefällen auch während der Nachtzeit erfolgen. Die Verdampferanlagen werden kontinuierlich von 00.00 – 24.00 Uhr betrieben.

Die geänderte Anlage soll nach der Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört u.a. zu den unter Nr. 8.10.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere [...] Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 22.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen,
Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 011

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie

im Rathaus der Stadt Meinerzhagen, Fachdienst 3/61 (Stadtplanung), Rathausgebäude 4; Bahnhofstraße 9 in 58540 Meinerzhagen, Zimmer 101

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 82-5560
2. bei der Stadt Meinerzhagen unter der Telefon-Nr. 02354 77-171

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **22.03.2021** bis einschließlich **21.05.2021** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:
<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 22.06.2021 um 10.00 Uhr

in der Stadthalle Meinerzhagen; Otto-Fuchs-Platz 1, 58540 Meinerzhagen

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in der Meinerzhagener Zeitung bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von

Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Zusammenfassend ergibt die Bewertung des Vorhabens, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Für die Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen finden Ausgleichsmaßnahmen (Baumpflanzungen) statt. Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Zudem handelt es sich bei der beantragten Änderung um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung. Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Eine detaillierte Begründung, aus denen sich diese Bewertung ergibt, ist dem im Internet beigefügten Vermerk zu entnehmen.

Das Vorhaben bedarf letztendlich keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie der o.a. Vermerk, aus dem sich die Bewertung der Vorprüfung nach dem UVPG ergibt, können im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Hofmann